Allgemeine Anschlussbedingungen



1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" sowie oben (Spannungsebene am Netzanschlusspunkt; Art der Zählung) angegebenen Netzanschlusssituation.

2 Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem VNB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des VNB.

3 Haftung

3.1 Haftung bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten

Die Haftung des VNB für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist entsprechend § 18 der NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anlage beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

3.2 Haftung bei Drittnutzung

Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den VNB im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).

3.3 Haftung durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen des § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke Ratingen GmbH.

4 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Umzug oder Geschäftsaufgabe, Betriebsstilllegung oder endgültiger Aufgabe des Netzanschlusses mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Fall des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dem VNB den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Der VNB kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats jederzeit kündigen. Die Anschlusspflicht des VNB zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

Bei einer wesentlichen Änderung des zu Grunde liegenden Netzanschluss- / Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

4.1 Form der Kündigung

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5 Netzanschluss

5.1 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität für den Bezug / Kapazität für Einspeiseleistung

Der VNB stellt dem Kunden am Netzanschluss die in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" vereinbarte Netzanschlusskapazität für den Bezug oder die Kapazität für Einspeiseleistung zur Verfügung.

5.2 Begrenzung der Netzanschlusskapazität für den Bezug / Kapazität für Einspeiseleistung

Bei Bezug von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Scheinleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität.

Bei der Einspeisung von elektrischer Energie über den Netzanschluss darf die Wirkleistung zu keiner Zeit höher sein als die vertraglich vereinbarte Kapazität der Einspeiseleistung.

Erreicht die Summe der am Netzanschlusspunkt installierten Erzeugungsleistung binnen 6 Monaten nach Abschluss des Vertrages nicht 80% der vereinbarten Einspeisekapazität, verringert sich die Einspeisekapazität auf die zu diesem Zeitpunkt installierte Summe der Erzeugungsleistungen.

5.2 Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug / Kapazität für Einspeiseleistung

Bei einer Überschreitung der Netzanschlusskapazität für den Bezug oder der Kapazität für Einspeiseleistung aufgrund der nachgelagerten Anschlussnutzung durch Anschlussnutzer ist der Kunde verpflichtet, mit dem VNB eine vertragliche Regelung über die tatsächlich in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität für den Bezug bzw. die Kapazität für die tatsächlich eingespeiste Wirkleistung zu treffen.

Sollte eine vertragliche Vereinbarung über die Höhe der Netzanschlusskapazität für den Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung nicht zustande kommen, so ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss nach vorheriger Ankündigung vom Verteilnetz zu trennen , sofern dem VNB eine Ankündigung möglich ist. Zu diesem Zweck ist der VNB unter anderem berechtigt, eine Sicherung einzubauen, die die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität für Bezug bzw. Kapazität für Einspeiseleistung gewährleistet.

6 Kundenanlage / Übergabestation

6.1 Grundstücks- und Anlagenbenutzung

Der Kunde gestattet dem VNB im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung seiner Übergabestation zur Weiterführung von Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Der VNB stimmt die in diesem Zuge geplanten Maßnahmen rechtzeitig mit dem Kunden ab. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.

Der Kunde gewährt dem VNB den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und / oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen

Einrichtungen des Kunden und des VNB sowie zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Falls der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist, wird er dem VNB zum Zeitpunkt des Abschluss des Netzanschlussvertrages die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks beibringen. Zu diesem Zwecke hat der Kunde das dem Vertrag als Anlage beiliegende Formular ("Zustimmung des Grundstückseigentümers/Netzanschlussvertrag") zu verwenden.

Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

7 Demontage

Bei Beendigung des Vertrages ist der VNB berechtigt, den Netzanschluss zu demontieren. Die Kosten für die Demontage der im Eigentum des VNB befindlichen Anlagenteile werden vom VNB getragen, die Kosten für die Demontage der kundeneigenen Anlagenteile trägt der Kunde.

Anlage

Haftung gemäß § 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 - 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 - 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.